

**OTIF/RID/RC/2023/48**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/48)

10. Juli 2023

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 19. bis 29. September 2023)

### **Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen**

#### **Angabe der beförderten Menge im Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.1.3.2**

#### **Antrag Irlands**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

<b><i>Erläuternde Zusammenfassung:</i></b>	Vorgeschlagene Änderung des Absatzes 5.4.1.1.3.2, um eine Schätzung der Menge an medizinischen und klinischen Abfällen (UN 3291), die bereits gemäß Verpackungsanweisung P 621 verpackt sind, zu ermöglichen.
<b><i>Zu treffende Entscheidung:</i></b>	Änderung des Absatzes 5.4.1.1.3.2.
<b><i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i></b>	Informelles Dokument <a href="#">INF.30</a> der Gemeinsamen Tagung (Bern, 20. bis 24. März 2023) Bericht OTIF/RID/RC/2023-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168 Absatz 45

## Einleitung

1. Irland begrüßte die Einführung der neuen Vorschrift in Absatz 5.4.1.1.3.2, als diese in die Ausgabe 2023 des RID/ADR/ADN aufgenommen wurde. Seit ihrer Einführung hat sich jedoch herausgestellt, dass es im Bereich der Abfallbewirtschaftung eine besondere Tätigkeit gibt, die nach den derzeitigen Vorschriften nicht zulässig ist.
2. Irland hat einen Antrag für eine nationale Ausnahmegenehmigung erhalten, um die Beförderung von klinischen und medizinischen Abfällen (UN-Nummer 3291), die bereits gemäß Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 621 verpackt sind, in einem Behälter (Gitterbox) zuzulassen, ohne dass die Anzahl der Versandstücke (Behältnisse für scharfe/spitze Gegenstände) in das Beförderungspapier eingetragen werden muss. In dem Antrag wird vorgeschlagen, die Menge der klinischen/medizinischen Abfälle in dem Behälter anhand des Nennvolumens/Nennfassungsraums des Behälters zu "schätzen".
3. Irland schlägt eine Änderung des Absatzes 5.4.1.1.3.2 mit dem in Absatz 4 enthaltenen Wortlaut vor.

## Antrag

4. Der Absatz 5.4.1.1.3.2 erhält folgenden Wortlaut (zusätzlicher Text ist unterstrichen und in Fettdruck dargestellt):

**"5.4.1.1.3.2** Wenn am Verladeort keine Möglichkeit besteht, die genaue Menge der Abfälle zu messen, darf in den folgenden Fällen die Menge gemäß Absatz 5.4.1.1.1 f) unter folgenden Bedingungen geschätzt werden:

- a) für Verpackungen ist dem Beförderungspapier eine Liste der Verpackungen mit Angabe des Typs und des Nennvolumens beigefügt;
- b) für Container erfolgt die Schätzung auf der Grundlage ihres Nennvolumens und anderer verfügbarer Informationen (z. B. Art des Abfalls, durchschnittliche Dichte, Füllungsgrad);
- c) für Saug-Druck-Tanks für Abfälle ist die Schätzung begründet (z. B. durch eine vom Absender zur Verfügung gestellte Schätzung oder durch die Ausrüstung des Wagens/Fahrzeugs).

Eine solche Schätzung der Menge ist nicht zugelassen für:

- Freistellungen, für die eine genaue Menge entscheidend ist (z. B. Unterabschnitt 1.1.3.6);
- Abfälle, welche die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe (**ausgenommen UN 3291 Klinischer Abfall, unspezifiziert, n.a.g. oder (bio)medizinischer Abfall, n.a.g. oder unter die Vorschriften fallender medizinischer Abfall, n.a.g. in Verpackungen in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 621**) oder Stoffe der Klasse 4.3 enthalten;
- andere Tanks als Saug-Druck-Tanks für Abfälle.

Im Beförderungspapier ist zu vermerken:

«IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT ABSATZ 5.4.1.1.3.2 GESCHÄTZTE MENGE».

## Begründung

5. Irland geht davon aus, dass Abfälle, welche die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe enthalten, ausdrücklich von den Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.3.2 ausgeschlossen sind. Für Absender und Beförderer von medizinischen oder klinischen Abfällen (UN-Nummer 3291) wäre es von Vorteil, wenn dieser Ausschluss Abfälle der Klasse 6.2, die bereits gemäß Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 621 des RID/ADR verpackt sind, nicht erfassen würde. Es wird davon ausgegangen, dass Abfälle in so verpackter Form nicht das gleiche Risiko aufweisen wie die übrigen in Absatz 2.1.3.5.3 aufgeführten Stoffe.
  6. Es ist anzumerken, dass dieser Antrag nicht für medizinische und klinische Abfälle (UN-Nummer 3291) gilt, die in größeren Außenverpackungen (z. B. rollbare Mülltonnen) mit unterschiedlichem Fassungsvermögen befördert werden, da es keine Schwierigkeiten bereitet, die Anzahl dieser Außenverpackungen im Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.1.1 e) anzugeben. Dieser Vorschlag betrifft nur die Schätzung der Masse/des Volumens der kleineren "Behältnisse für scharfe/spitze Gegenstände", welche die Anforderungen der Verpackungsanweisung P 621 erfüllen und in Behältern (Gitterboxen) als Teil der Sendung befördert werden, für Zweck der Angabe im Beförderungspapier.
-